

Zahl: 140/2004

Göming, am 26.05.2004

KUNDMACHUNG

Gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994, idgF hat die Gemeindevertretung von Göming in ihrer Sitzung vom 8. April 2004 für die Gemeinde Göming folgende

HUNDEHALTE-VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 c (3) Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. 58/1975 idgF, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Göming sind Hunde an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dergleichen sowie auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

§ 2

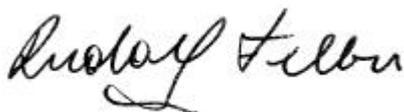
Die Bestimmungen gem. § 1 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundgebrauch dies ausschließt (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Assistenzhunde).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3 c (1) Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 9. Juni 2004 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Göming:
Der Bürgermeister:



An der Amtstafel angeschlagen
von: 26.05.2004
bis: 09.06.2004